II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# RAT

## BESCHLUSS DES RATES

**vom 3. November 1986**

**über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Mittelmeerpräferenzen sowie über Zitrusfrüchte und Teigwaren (*)**

(87/149/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß der Handelsstreit zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Zitrusfrüchte und Teigwaren beigelegt werden muß —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Mittelmeerpräferenzen sowie über Zitrusfrüchte und Teigwaren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 3. November 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. CLARK

(*) In der am 24. Februar 1987 berichtigten Fassung.